

Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Kindertagespflege in Zeiten von Corona

- für Eltern -

Auf Basis des Bund-Länder-Beschlusses vom 10. Februar 2021 plant die Landesregierung Baden-Württemberg die Öffnung der Kindertagespflegestellen zum 22. Februar 2021. Zu diesem Zeitpunkt soll zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurückgekehrt werden.

Im Hinblick darauf haben wir nachfolgend die wichtigsten Veränderungen in Form eines Fragenkatalogs zusammengestellt:

Schließung ab 16. Dezember 2020 bis 22. Februar 2021:

Wie wirkt sich die Schließung auf die laufende Geldleistung aus?

Die laufende Geldleistung wird in Höhe von 100% der ansonsten fälligen Zahlung weiterhin ausbezahlt und für die Monate Dezember 2020 und Januar 2021 nicht zurückgefordert.

Was passiert im Februar? Erfolgt eine Reduzierung der Geldleistung auf 80% wie im Frühjahr?

Die landesweiten Empfehlungen sehen eine Auszahlung von 80% vor, sofern die Schließungen über den 31.01.2021 hinausgehen. Für den Februar wurden zunächst 100% der Geldleistung ausbezahlt. Verrechnungen der Überzahlung von 20% erfolgen erst zu einem späteren Zeitpunkt. Hierzu erhalten die TPP's zu gegebenem Zeitpunkt weitere Informationen.

Wie geht es nach der Öffnung weiter?

Von der Landesregierung geplant ist die Rückkehr zum sog. Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ab 22. Februar 2021. Ab diesem Tag erfolgt keine Notbetreuung mehr. Nach [Information des Kultusministeriums](#) gelten dann die gleichen Regeln für den Betrieb, die vor der Schließung maßgeblich waren, wie etwa eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung sowie weitere Maßnahmen, die in den [gemeinsamen Schutzhinweisen](#) der Unfallkasse Baden-Württemberg, des Landesgesundheitsamts und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg enthalten sind.

Was bedeutet das konkret?

Die Zeit vom 22.02.2021 bis zum 28.02.2021 wird als Übergangszeit zur Organisation und ggf. Neuplanung der Tagespflege eingeräumt. In diesem Zeitraum gilt:

Für Kinder die nicht betreut werden, weil

1.) die Tagesmutter nicht betreuungsbereit ist oder

2.) das Kind nicht betreuungsbereit ist,

erhalten Tagespflegepersonen ihre Geldleistung in Höhe von 80% noch bis längstens 28.02.2021. Ab dem 01.03.2021 werden nur tatsächlich geleistete Betreuungsstunden vergütet.

Wie ist zu verfahren, nachdem wieder geöffnet wurde? Müssen Unterlagen zur Notbetreuung eingereicht werden?

Ja, die erforderlichen Informationen zur stattgefundenen Notbetreuung sind von den Eltern durch eine [Abfrage](#) einzureichen. Darin werden die relevanten Daten zur Notbetreuung abgefragt.

Die [Abfrage](#) wird zugleich für die Erstattung des Kostenbeitrags an die Eltern verwendet, wenn keine Notbetreuung erfolgt ist. D.h., sie ist sowohl von Eltern auszufüllen, die Notbetreuung in Anspruch genommen haben als auch von Eltern, die keinen Anspruch auf Notbetreuung hatten, dennoch den Kostenbeitrag gezahlt haben und nun eine Erstattung des gezahlten Kostenbeitrags wünschen.

Die Betreuung soll mit einem geänderten Umfang als vor der Schließung wieder beginnen. Was ist zu beachten?

Dies ist der WJH per [Betreuungszeitenblatt](#) mitzuteilen. Der ursprüngliche Bescheid bleibt im Übrigen bestehen. Geändert wird nur der Betreuungsumfang.

Ich/Wir hatten keinen Anspruch auf Notbetreuung. Der Kostenbeitrag wurde von uns gezahlt. Erhalten wir eine Erstattung?

Ja, der Kostenbeitrag wird für die Schließzeiten zurückerstattet, sofern keine Notbetreuung erfolgt.

Die [Abfrage](#) ist dafür auszufüllen und einzureichen.

Muss die Abfrage eingereicht werden?

Eine automatische Erstattung des Kostenbeitrags erfolgt nicht. Haben Eltern keine Notbetreuung in Anspruch genommen und dennoch den Kostenbeitrag gezahlt, müssen sie dies für eine Erstattung durch die [Abfrage](#) angeben.

Wir bitten ausschließlich darum die Abfrage zu nutzen um die Informationen zu übermitteln und von Meldungen vorab (per E-Mail etc.) abzusehen.

Darf unsere Kinderfrau betreuen?

Unabhängig von der Form (Selbständige TPP, Kinderfrau, TiagR) darf eine Betreuung nur im Rahmen der Notbetreuung erfolgen.

Sind Eingewöhnungen während des Zeitraums der Schließung möglich?

Ja, sofern die Eingewöhnung in Vorbereitung auf eine im Anschluss beginnende Notbetreuung erfolgt.

Ist für die Notbetreuung ein Kostenbeitrag zu zahlen?

Ja, die Notbetreuung ist kostenbeitragspflichtig.

Kann ein Kind, das bisher ergänzend (bspw. nach der Schule, nach dem Kindergarten) in Tagespflege betreut worden ist, den ganzen Tag in Tagespflege im Rahmen der Notbetreuung betreut werden?

Nein, die Notbetreuung soll grundsätzlich so ausgestaltet sein, wie die reguläre Betreuung. Wurde das Kind bspw. vormittags im Kindergarten und nachmittags in Tagespflege betreut, so ist die Notbetreuung ebenfalls so auszugestalten.

Wie ist zu verfahren, wenn der Stundenumfang in der Notbetreuung erhöht werden muss?

Dies ist der WJH per [Betreuungszeitenblatt](#) mitzuteilen.

(ältere Regelungen)

Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ab 29.06.2020:

Hinweis: Bei dem Begriff der Quarantäne handelt es sich bei den nachstehenden Regelungen stets um eine amtlich angeordnete Quarantäne. Die Regelungen gelten nicht, wenn eine Quarantäne auf Empfehlung oder Freiwilligkeit beruht, es sei denn, die Regelung sieht dies ausdrücklich vor.

Für unsere Tagespflegeperson (TPP) besteht eine Pflicht zur Quarantäne. Was ist zu beachten?

Der Zeitraum der Quarantäne sowie die Betreuungsverhältnisse sind der WJH durch die Tagespflegeperson mitzuteilen. Die Mitteilung soll schriftlich, vorzugsweise per E-Mail, im Nachhinein an die jeweilige Sachbearbeitung erfolgen. Als Nachweis sind die amtliche Anordnung sowie Aufhebung der Quarantäne beizufügen.

Wie wirkt sich dies auf die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson aus?

Kann aufgrund einer Pflicht zur Quarantäne - betrifft die Tagespflegeperson - keine Betreuung erfolgen, wird für diese Zeit keine Geldleistung gezahlt.

Hinweis: Eventuell kann ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehen. Dies ist von der Tagespflegeperson selbst zu prüfen. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

Für einen Haushaltsangehörigen unserer TPP besteht die Pflicht zu Quarantäne. Aber nicht für die TPP selbst. Was ist zu beachten?

Die TPP kann sich entscheiden, nicht zu betreuen, solange die Quarantäne für das Haushaltsmitglied angeordnet ist.

Voraussetzung ist, dass die TPP selbst keine Pflicht zur Quarantäne trifft und sie keinem Tätigkeitsverbot unterliegt.

Wie wirkt sich dies auf die laufende Geldleistung aus?

Entscheidet sich die TPP gegen die Betreuung, obwohl sie keinem Tätigkeitsverbot und keiner Pflicht zur Quarantäne unterliegt, erhält sie 80% der ansonsten fälligen Geldleistung für den Zeitraum der angeordneten Quarantäne. Dies ist mit diesem [Formular](#) der WJH im Nachhinein mitzuteilen. Als Nachweis sind die amtliche Anordnung sowie Aufhebung der Quarantäne des Haushaltsangehörigen beizufügen.

Die Bearbeitung erfolgt rückwirkend. Daher werden die Formulare erst bearbeitet, wenn der Zeitraum der Quarantäne abgelaufen und die amtliche Anordnung und Aufhebung der Quarantäne nachgewiesen ist.

Für ein Tageskind besteht die Pflicht zur Quarantäne. Es darf nicht zur Betreuung gebracht werden. Was ist zu beachten?

Der Zeitraum der Quarantäne ist der WJH von den Eltern mitzuteilen. Die Mitteilung soll schriftlich, vorzugsweise per E-Mail, im Nachhinein an die jeweilige Sachbearbeitung erfolgen. Als Nachweis sind die amtliche Anordnung sowie Aufhebung der Quarantäne beizufügen.

Wie wirkt sich dies auf die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson aus?

Kann aufgrund einer Pflicht zur Quarantäne - betrifft das Kind - keine Betreuung erfolgen, greift die Regelung zur Abwesenheit des Kindes.

Die Regelung zur Abwesenheit des Kindes wird in den Jahren 2020 und 2021 von maximal 4 Wochen auf maximal 6 Wochen im Bewilligungszeitraum (je nach individuellen Betreuungstagen des Kindes) erhöht.

Unser Kind ist über 3 Jahre alt. Der Kindergarten/die Schule ist Corona-bedingt geschlossen worden. Darf der Stundenumfang in der Tagespflege erhöht werden?

Ja, vorausgesetzt, das Kind unterliegt nicht der Quarantänepflicht und es handelt sich um ein bereits bestehendes Betreuungsverhältnis. Für die Zeit der Schließung der Schule bzw. des Kindergartens kann das Kind von der TPP vorübergehend in höherem Umfang als bisher betreut werden. Dies ist der WJH per [Betreuungszeitenblatt](#) mitzuteilen. Nachweise über den Zeitraum der Schließung sind beizufügen. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt wie bei Mehrbetreuung/Ferienbetreuung im Nachhinein.

Ab welchem Datum müssen die Betreuungszeiten angepasst werden?

Ändern sich die Betreuungszeiten, weil das Kind wieder öfter den Kindergarten oder die Schule besucht, müssen die Betreuungszeiten spätestens ab 01.07.2020 angepasst werden.

Was passiert, wenn die Betreuung ab 29.06.2020 bereits mit geänderten Betreuungszeiten beginnt? Wirkt sich dies auch auf den Kostenbeitrag aus?

Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Betreuungszeiten werden höher, dann wird der Monat Juni anteilig berechnet, die Differenz zur bisherigen Geldleistung an die Tagespflegeperson nachgezahlt. Der Kostenbeitrag wird ab dem 01.07.2020 angepasst.
2. Die Betreuungszeiten werden geringer, dann wirkt sich die Änderung erst ab dem 01.07.2020 aus. Es erfolgt keine Rückforderung an die Tagespflegeperson. Der Kostenbeitrag wird erst ab dem 01.07.2020 angepasst.

Was passiert, wenn die Eltern das Kind weiterhin nicht in die Betreuung bringen möchten?

Sofern sich Eltern dafür entscheiden ihr Kind nicht in die Betreuung zur Tagespflegeperson zu lassen, erhält die Tagespflegeperson keine laufende Geldleistung. Die Gründe der Eltern sind nicht relevant.

Die derzeitige Tagespflegeperson ist eine Vertretung. Was ist zu beachten, wenn diese Tagespflegeperson das Betreuungsverhältnis dauerhaft übernehmen soll?

Hierzu ist diese [Abfrage](#) von der Tagespflegeperson einzureichen. Liegt die Abfrage nicht vor, kann keine weitere Zahlung erfolgen.

Wie ist zu verfahren, wenn die Betreuung nicht wieder beginnt?

Sofern das Betreuungsverhältnis nicht wieder aufgenommen wird, ist dies der Wirtschaftlichen Jugendhilfe schriftlich (bspw. E-Mail) mitzuteilen. Das Betreuungsverhältnis wird daraufhin eingestellt.

Eingeschränkter Regelbetrieb ab 18.05.2020:

Stand: 18.02.2021

Im Zeitraum vom 18.05.2020 bis 29.06.2020 war die Kindertagespflege nur im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs möglich. Dazu haben wir nachfolgend die wichtigsten Regelungen zusammengefasst:

Ab dem 18.05.2020 ist ein eingeschränkter Regelbetrieb wieder möglich. Was bedeutet das?

Zulässig sind maximal 5 Kinder in der Betreuung. Es gelten weiterhin die Kriterien der Platzvergabe zur Notbetreuung aus der Corona-Verordnung, d.h. dass zunächst die Notbetreuungskinder einen Betreuungsanspruch haben. Wenn dann noch weitere Plätze zur Verfügung stehen, muss eine Auswahl durch die Tagespflegeperson getroffen werden.

Was passiert, wenn nicht direkt am 18.05.2020 mit der Betreuung begonnen wurde?

Die Zeit vom 18.05.2020 bis zum 30.06.2020 wird als Übergangszeit zur Organisation und ggf. Neuplanung der Tagespflege eingeräumt. In diesem Zeitraum gilt:

Für Kinder die nicht betreut werden, weil

- 1.) die Tagesmutter nicht betreuungsbereit ist oder
- 2.) das Kind nicht betreuungsbereit ist,

erhalten Tagespflegepersonen ihre Geldleistung in Höhe von 80% noch bis längstens 30.06.2020.

Was passiert, wenn Eltern ihr Kind auch nach dem 30.06.2020 nicht in die Betreuung zur Tagespflegeperson geben möchten?

Sofern sich Eltern dafür entscheiden ihr Kind nicht in die Betreuung zur Tagespflegeperson zu lassen, erhält die Tagespflegeperson keine laufende Geldleistung. Die Gründe der Eltern sind nicht relevant.

Kostenbeitrag:

Wie wirkt es sich auf den Kostenbeitrag aus, wenn die Betreuung ab dem 18.05.2020 wieder möglich ist?

Hier gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

- 1.) Die Betreuung beginnt zwischen 18.05. und 30.06; dann wird ein anteiliger Kostenbeitrag festgesetzt.

2.) Die Betreuung beginnt am 01.07.; es wird kein Kostenbeitrag für Mai und Juni festgesetzt. Für Juli ist dann der reguläre Kostenbeitrag zu zahlen.

Der Kostenbeitrag in der Tagespflege wurde für März und April ans Jugendamt gezahlt. Werden die Beiträge zurückerstattet und falls ja, wie?

Ja, es erfolgt eine Rückerstattung oder Verrechnung. Der Kostenbeitrag in der Kindertagespflege wird für den kompletten Monat März und April nicht erhoben. Der zuständigen Sachbearbeitung der WJH ist die Bankverbindung mittels [Zusatzblatt](#) mitzuteilen. Die Rückerstattung erfolgt zeitnah.

Wie verhält es sich mit weiteren Monaten, solange die reguläre Tagespflege untersagt ist?

Auch für die Zukunft gilt, dass die Kostenbeiträge erst mit der Inanspruchnahme der Tagespflege fällig werden. Daueraufträge ans Jugendamt können gestoppt werden, bis die Tagespflege wieder erlaubt ist.

Wird für die Notbetreuung ein Kostenbeitrag erhoben?

Ja, der Kostenbeitrag wird pro Notbetreuungsstunde erhoben. Die Höhe wird mittels Bescheid festgesetzt.

Was können Eltern tun, wenn sie den Kostenbeitrag nicht zahlen können?

Es besteht auf [Antrag](#) die Möglichkeit eine jugendhilferechtliche Berechnung gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII durchzuführen. Die Grundlage für diese Berechnung bildet das Einkommen der Familie (u.a. Nettoeinkommen, Kindergeld, Unterhalt) und die Ausgaben der Familie (u.a. Miete, Nebenkosten, Pflichtversicherungen, Fahrtkosten).

Hinweis: Bei Bezug folgender Leistungen ist der Kostenbeitrag in der Kindertagespflege auf Antrag zu erlassen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung)
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Der jeweils gültige Bescheid ist als Nachweis vorzulegen.



Kinderfrauen:

Ich/Wir habe(n) eine Kinderfrau angestellt. Was gilt es für zu beachten?

Kinderfrauen dürfen ab dem 04.05.2020 wieder betreuen. Sofern die Betreuung wieder erfolgt, ist dies der WJH mittels [Zusatzblatt](#) durch die Eltern mitzuteilen.

Wichtig: Die weitere Zahlung der laufenden Geldleistung ist von dieser Mitteilung abhängig.

Gibt es besondere Regelungen für Kinderfrauen?

Ja. Sofern Kinderfrauen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe die Betreuung ihrer bisherigen Tageskinder nicht ausüben, werden 80% der ansonsten fälligen lfd. Geldleistung weitergezahlt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Sie gehört krankheitsbedingt (Vorerkrankung) zu einer Risikogruppe lt. Robert-Koch-Institut (RKI) und weist dies durch ärztliches Attest nach, dass sie zur Risikogruppe lt. RKI gehört.
2. Sie gehört aufgrund ihres Alters (Vollendung des 60. Lebensjahres) zur Risikogruppe. Ein Nachweis ist nicht erforderlich, es genügt eine Mitteilung (schriftlich und unterschrieben durch die Kinderfrau) an die zuständige Sachbearbeitung der WJH, dass die Betreuung aufgrund des Alters nicht erfolgt.

Was geschieht, wenn die Kinderfrau die Betreuung nicht übernehmen kann, die Betreuung jedoch notwendig ist?

Die Eltern können sich dann an die Stadt/Gemeinde wenden und eine Notbetreuung beantragen. Die Voraussetzungen prüft die Stadt/Gemeinde. Sind die Kriterien erfüllt, wird das Kind entweder in einer Einrichtung oder in Tagespflege notbetreut.

Muss ich als Arbeitgeber der Kinderfrau Kurzarbeitergeld beantragen?

Grundsätzlich ja, denn das Kurzarbeitergeld ist vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Regelung, dass der Jugendhilfeträger 80% der ansonsten fälligen monatlichen Geldleistung übernimmt greift somit erst, wenn ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld ausgeschlossen ist. Dass ein solcher Anspruch nicht besteht, ist durch entsprechende Unterlagen (bspw. Ablehnung durch die Agentur für Arbeit) nachzuweisen.

Was geschieht mit den bereits geleisteten Zahlungen des Jugendamts, wenn das Kurzarbeitergeld bewilligt worden ist?

Da Kurzarbeitergeld vorrangig gegenüber den Leistungen des Jugendamts ist, sind die Zahlungen vollumfänglich zurückzuerstatten. Bitte nehmen Sie in einem solchen Fall direkt Kontakt mit der zuständigen Sachbearbeitung auf.

Allgemeines:

Was passiert, wenn der Bewilligungszeitraum während der Schließung der Tagespflege ausläuft?

Durch die Eltern ist, wie gewohnt, ein Verlängerungsantrag zu stellen. Die Weitergewährung der 80% der ansonsten fälligen monatlichen Geldleistung an die Tagespflegeperson erfolgt so lange, bis die Tagespflege wieder erlaubt ist. Geplante/beantragte/bewilligte Änderungen des Betreuungsumfangs wirken sich erst auf die laufende Geldleistung aus, wenn die Tagespflege wieder möglich ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiter des Kreisjugendamtes unter der Telefon- und Faxnummer 0711 – 3902 und der jeweiligen Durchwahl zur Verfügung:

Bereich:	Name:	Durchwahl	E-Mail:
A - Bec	Frau Roosz	42527 (Fax: 52527)	Roosz.Sarah@LRA-ES.de
Bed - Dh	Frau Seifert	42663 (Fax: 52663)	Seifert.Synke@LRA-ES.de
Di - Gr	Frau Ringenspacher	42852 (Fax: 52852)	Ringenspacher.Stefanie@LRA-ES.de
Gs - Ho	Frau Küz	42860 (Fax: 52860)	Kuez.Simone@LRA-ES.de
Hp - Kh	Frau Ambach	42460 (Fax: 52460)	Ambach.Melanie@LRA-ES.de
Ki - Mah	Frau Unger	42626 (Fax: 52626)	Unger.Tamara@LRA-ES.de
Mai - Rein	Frau Reichensberger	43580 (Fax: 53580)	Reichensberger.Marina@LRA-ES.de
Reio - Ssz	Frau Friedl	42526 (Fax: 52526)	Friedl.Melissa@LRA-ES.de
St - Z	Frau Fleisch	43038 (Fax: 53038)	Fleisch.Rebecca@LRA-ES.de